



STADT FORCHHEIM

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN JUGENDZELTPLATZ BÜG / SCHLEUSENINSEL

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
Garten -und Friedhofsamt

Vom 26.02.1982

Amtsblatt Seite 86/87 vom 14.04.1982

1. Änderungsverordnung vom 29.11.1984
in Kraft getreten am 29.11.1984
2. Änderung lt. Beschluss Liegenschaftsausschuss vom 08.02.1995
Stadtrat vom 02.03.1995
3. Änderung lt. Beschluss Hauptausschuss vom 07.09.2011
Stadtrat vom 29.09.2011
4. Änderung lt. Beschluss des Finanzausschusses vom 10.06.2015
Stadtrat vom 25.06.2015

Die Stadt Forchheim erläßt für den Zeltplatz in der Büg/Schleuseninsel folgende Benutzungsordnung.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Jugendzeltplatz	2
§ 2 Anmeldeverfahren	2
§ 3 Benutzung des Zeltplatzes - Befugnisse des Platzwartes	3
§ 4 Besondere Bestimmungen	3

§ 1 Jugendzeltplatz

- (1) Die Stadt Forchheim betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 992 in der Büg / Schleuseninsel einen Jugendzeltplatz. Der Jugendzeltplatz dient Jugendlichen und Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zur Errichtung von Zelten im Rahmen der Freizeitgestaltung, wobei die vorhandenen Einrichtungen wie Toiletten, Aufenthaltsräume, Küchen und Ähnliches nach Maßgabe dieser Ordnung von den zeltenden Gruppen (auch mehrere Gruppen gleichzeitig) benutzt werden dürfen.
- (2) Der Zeltplatz wird organisierten und nicht organisierten Gruppen zur Benutzung überlassen, wenn die nachfolgenden Bestimmungen beachtet werden. Eine Gruppe besteht aus mindestens 5 Personen.
- (3) Einzelpersonen können aufgenommen werden, wenn dadurch der Gruppenbetrieb nicht gestört wird.
- (4) Gruppen verschiedenen Geschlechts kann die Benutzung des Zeltplatzes gleichzeitig gestattet werden, wenn jeweils für jede Gruppe ein verantwortlicher Gruppenleiter bzw. eine verantwortliche Gruppenleiterin anwesend ist.
- (5) Ausnahmegenehmigungen von der Altersbeschränkung unter § 1 (1) können von der Verwaltung erteilt werden.

§ 2 Anmeldeverfahren

- (1) Der Zeltplatz darf nur nach vorheriger Genehmigung genutzt werden. Anmeldungen zur Benutzung des Zeltplatzes haben beim Amt für öffentliches Grün, 91301 Forchheim, schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Über die Belegung des Zeltplatzes entscheidet das Amt für öffentliches Grün. Für die Benutzung des Zeltplatz sind Entgelte nach der jeweils gültigen Ordnung im Voraus zu entrichten. Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt.
- (2) Wird nach Zusage der Benutzung der Jugendzeltplatz nicht oder nicht im beantragten Umfang genutzt und kann ein anderer Benutzer als Ersatz nicht mehr gefunden werden, so ist als Ausfallentschädigung 1/3 des Entgelts zu entrichten, das für die genehmigte Zeit zu zahlen gewesen wäre (lt. Anmeldebestätigung) ohne Energiekosten-Pauschale.

§ 3

Benutzung des Zeltplatzes – Befugnisse des Platzwartes

- (1) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung sowie die Regelung über die Entgelte als verbindlich an.
- (2) Der von der Stadt Forchheim bestellte Platzwart hat für Ordnung auf dem Zeltplatz zu sorgen und darauf zu achten, dass die vom Stadtrat und den zuständigen Verwaltungsorganen erlassenen Bestimmungen und Anordnungen beachtet werden. Er verwahrt die Schlüssel zum Zeltplatzgebäude und darf diese nur gegen den Nachweis der Benutzungsgenehmigung an die Berechtigten aushändigen. Er meldet Beschädigungen der Einrichtungen unverzüglich dem Gartenamt. Er ist zur Vergabe von Zeltplätzen an Einzelzelter und kleinere Gruppen befugt.
- (3) Platzverweise gegenüber Benutzungsberechtigten dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für öffentliches Grün der Stadt Forchheim angeordnet werden. Der Platzwart kann hierzu ermächtigt werden.

§ 4

Besondere Bestimmungen

- (1) Der Zeltplatz darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Dies gilt auch für Be- und Entladen. Camping- und Wohnwagen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (2) Der Jugendzeltplatz und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Er darf ebenso wenig wie die Umgebung verunreinigt werden. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. mutwillige Beschädigungen können strafrechtlich verfolgt werden. Bei Übernahme des Platzes bestehende Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Stadtgartenamt bzw. dem Platzwart zu melden.
- (3) Die Bepflanzungen des Zeltlagerplatzes sind schonend zu behandeln. Es ist insbesondere untersagt, Bäume und Sträucher zu beschädigen. Für Abfälle und Unrat sind die bereitgestellten Behältnisse zu benutzen. Das Betreten der angrenzenden Grundstücke ist untersagt.
- (4) Lagerfeuer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen entzündet werden.
- (5) Die Nachtruhe erstreckt sich auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr früh. Während dieser Zeit ist ruhestörender Lärm zu unterlassen.

- (6) Die Schlüssel für die Nebenanlagen sind vom Platzwart oder im Startgartenamt gegen Sicherheitsleistungen zu erhalten.
- (7) Bei Gruppen haftet der verantwortliche Gruppenleiter für die ordnungsgemäße Benutzung des Zeltplatzes mit seinen Einrichtungen. Spätestens einen Tag nach Eröffnung des Zeltlagers hat er eine allgemeine Belehrung über die Verhaltensregeln und diese Benutzungsordnung durchzuführen.
- (8) Den Einzelanordnungen der Stadt Forchheim oder der von ihr Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße hiergegen können die Verweisung vom Jugendzeltplatz nach sich ziehen.
- (9) Die Benutzungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 26. Februar 1982

Benutzungsentgelte für den Jugendzeltplatz Büg / Schleuseninsel in Forchheim

Für die Inanspruchnahme des Jugendzeltplatzes Büg / Schleuseninsel werden folgende Entgelte berechnet:

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | a) Benutzungsentgelte für Gruppen | 2,50 € / Person u. Übernachtung |
| | b) Küchenbenutzung (nur für Gruppen) | 7,00 € / Gruppe und Tag |
| | c) Energiekostenpauschale | 2,00 € / Person u. angefangener Tag
(Wasser, Strom, Müll) |
| 2. | <u>Für Erwachsenengruppen oder Einzelpersonen</u> | |
| | a) Benutzungsentgelte | 3,50 € / Tag u. Teilnehmer |
| | b) Energiekostenpauschale (lt. 1c) | 2,00 € / Tag u. Teilnehmer |

Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende des Aufenthaltes unter Einbeziehung des bereits bei der Anmeldung entrichteten Vorschusses.